

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung  
mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) gültig ab 01. Juli 2007

## 1. Baukostenzuschüsse (BKZ)

Der Baukostenzuschuss richtet sich nach den Regelungen des § 9 der AVB FernwärmeV und den Regelungen dieser „Ergänzenden Bedingungen“.

1.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH einen angemessenen Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVB FernwärmeV bei Anschluss von Verteilungsanlagen an das Leitungsnetz der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werden der Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen.

1.2 Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird auf der Grundlage des Zwei-Ebenen-Modells auf Basis von Tagesneuwerten ermittelt und entsprechend der jeweiligen Leistungsanforderung berechnet.

1.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung um mehr als 5 % gegenüber der zuvor vereinbarten Leistungsbereitstellung erhöht oder wenn durch die erhöhte Leistungsanforderung eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Veränderung gilt z.B.:

Herstellen eines zusätzlichen Netzanschlusses  
Austauschen des Netzanschlusses gegen einen leistungsstärkeren

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass

für die Erhöhungen der Leistungsanforderungen hierfür vorgesehene, noch nicht genutzte Anlagenreserven zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse nach Ziffer 1.2 berechnet und bezahlt worden sind

und/oder

infolge der Erhöhungen der Leistungsanforderungen die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden.

1.4 Der Anschlussnehmer teilt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Erweiterung oder Änderung von Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte unter Nutzung des vom Netzbetreiber herausgegebenen Formulars „Kundenanfrage für einen Fernwärme-Netzanschluss“ mit.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 1.2.

## 2. Technik und Betrieb

2.1 Die technischen Anforderungen der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage sind im Regelwerk der AGFW festgelegt. Der Anschluss der Kundenanlage an das Netz des Netzbetreibers und die an das Netz des Netzbetreibers angeschlossenen Einrichtungen des Kunden müssen den jeweiligen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen und den jeweils anerkannten Regeln der Technik (z.B. AGFW-Regelwerk, EN-Bestimmungen, DIN-Normen Unfallverhütungsvorschriften etc.) entsprechen. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind.

## 3. Netzanschlusskosten

3.1 Die Herstellung sowie Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH zur Verfügung gestellten Vordrucke „Kundenanfrage für einen Fernwärme-Netzanschluss“ zu beantragen.

3.2 Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Fernwärmenetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH sind hierbei angemessen zu berücksichtigen.

- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke sowie einen anteiligen Beitrag für die Übergabestation. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung und der Übergabe-, bzw. Übergabestation. Hierbei können innerhalb des Versorgungsbereiches für vergleichbare Netzanschlüsse pauschal die durchschnittlichen Kosten je Netzanschluss berechnet werden.
- 3.4 Die Kosten für Netzanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Netzanschlüssen wesentlich abweichen, werden gesondert kalkuliert und berechnet.
- 3.5 Ferner erstattet der Anschlussnehmer der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Kosten, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 3.6 Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH kann verlangen, dass die für den Netzanschluss erforderlichen Maueröffnungen durch den Anschlussnehmer herzustellen und wieder zu verschließen sind. Für die Abdichtung des Ringraumes zwischen dem von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH für den Netzanschluss zur Verfügung gestelltem Schutzrohr und dem Mauerwerk hat der Anschlussnehmer selbst Sorge zu tragen.
- 3.7 Über einer Netzanschlussleitung dürfen in einem Streifen von 1 m links und rechts dieser Leitung keine Bäume oder Sträucher gepflanzt, sowie Oberflächenbefestigungen gleich welcher Art vorgenommen werden. Werden dennoch Bäume oder Sträucher innerhalb der vorgenannten Grenze gepflanzt oder Oberflächenbefestigungen vorgenommen, werden diese auf Kosten des Anschlussnehmers entfernt. Hierbei entstehende Schäden werden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH nicht ersetzt.
- 3.8 Wird die Netzanschlussleitung unter einer Treppe oder einem anderen Anbau verlegt, so sind die Fundamente für diese Bauteile so tief zu gründen oder auf Konsolen mit dem Baukörper zu verankern, dass diese Fundamente durch das Ausheben des Rohrgrabens nicht absinken können.
- 3.9 Bei einer Beendigung des Netzanschlussvertrages oder falls länger als ein Jahr keine Fernwärme entnommen wurde, ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH berechtigt, den Netzanschluss von der Verteilungsanlage abzutrennen und ganz oder zum Teil zu entfernen. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH übernommen. Dies gilt unbeschadet der Regelung in § 8 Abs. 4 AVB FernwärmeV nicht, wenn die Trennung bzw. ganz oder teilweise Entfernung der Anlage auf Wunsch des Anschlussnehmers erfolgt.
- 3.10 Bei inaktiven Netzanschlüssen, die sich noch in Betrieb befinden, an die jedoch kein Verbraucher mehr angeschlossen ist, trägt der Anschlussnehmer bis zur Beendigung des Netzanschlussvertrages, bzw. bis zur Entfernung des Netzanschlusses nach vorstehendem Absatz die laufenden Betriebskosten. Soll die Versorgung wieder aufgenommen werden, so ist erneut ein Antrag für die Herstellung eines Netzanschlusses zu stellen. Die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses trägt der Auftraggeber.

#### 4. Angebot, Annahme und Fälligkeit

Die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH unterbreitet dem Anschlussnehmer ein schriftliches Angebot für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin die Höhe des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten getrennt errechnet und aufgegliedert mit. Der Anschlussnehmer bestätigt der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH schriftlich die Annahme des Angebotes („Beauftragung“).

Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes fällig. Falls zur Fernwärmeversorgung die Herstellung zusätzlicher Verteilungsanlagen erforderlich wird, ist die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH berechtigt, Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss, Zug-um-Zug, entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen zu verlangen. Die Schlusszahlung für den Baukostenzuschuss wird spätestens bei Fertigstellung des Netzanschlusses mit den Netzanschlusskosten fällig.

Der Kunde erstattet im Fall der nicht fristgemäßen Bezahlung der Abschläge die aus der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechtes entstehenden Mehrkosten.

Die Netzanschlusskosten werden fällig, sobald der Netzanschluss fertig gestellt ist. Der Netzanschluss ist fertiggestellt, sobald die Lieferbereitschaft gegeben ist. Hierzu gehört nicht die Wiederherstellung von Oberflächen im öffentlichen Straßenraum. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 der AVB FernwärmeV bleibt unberührt

## 5. Inbetriebsetzung

- 5.1 Für die Montage der Messeinrichtung ist ein Kostensatz entsprechend dem jeweils aktuellen veröffentlichten Preisblatt „Sonstige Entgelte Fernwärme“ zu zahlen. Dieser Betrag entfällt bei Übernahme vorhandener Messeinrichtungen.
- 5.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Absperrrichtungen (bei Übergabestationen zusätzlich durch Einregulierung der Mess- und Regelgeräte) durch die Netzgesellschaft Düsseldorf mbH, bzw. durch deren Beauftragten. Jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist beim Netzbetreiber über das Fachunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten. Der Anschlussnehmer erstattet der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH die Inbetriebsetzungskosten nach dem Preisblatt „Sonstige Entgelte Fernwärme“.
- 5.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage auf Grund festgestellter Mängel oder aus anderen Gründen, die der Kunde bzw. der Anschlussnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so zahlt er der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH für alle etwaigen vergeblichen Inbetriebsetzungsversuche die hierdurch entstandenen Kosten entsprechend dem aktuellen veröffentlichten Preisblatt „Sonstige Entgelte Fernwärme“.
- 5.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage, bzw. die Zähleranbringung wird von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht.